

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	30.01.2018	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Neuanlage eines „Bürger-Radweges“ entlang der Schröttinghauser Straße zwischen Beckendorfstraße und Stadtgrenze Werther-Häger</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.13.02 Natur und Landschaft</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>keine</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p>
<p>Sachverhalt::</p> <p>Geplant ist die Neuanlage eines Radweges entlang der Schröttinghauser Straße als Lückenschluss zwischen den bestehenden Geh-/Radwegen in Schröttinghausen und Werther.</p> <p>In Schröttinghausen besteht die in 2010 gebaute Radwegeverbindung bis zur Beckendorfstraße. Die Stadt Werther beabsichtigt den Ausbau ihres Radwegesystems bis an die Stadtgrenze Bielefelds heran noch im Jahr 2018.</p> <p>Das fehlende Teilstück des Radweges (ca. 1.150 m) zwischen der Beckendorfstraße und der Stadtgrenze soll nun ebenfalls im Rahmen des Programmes „Bürgerradwege“ des Landes NRW geplant und gebaut werden. Die Verbesserung des Radwegenetzes soll u.a. das Mobilitätsverhalten verändern und dem Klimaschutz dienen.</p> <p>Eine Betrachtung von drei verschiedenen Trassenvarianten ergab, dass einem Trassenverlauf südwestlich der Schröttinghauser Straße der Vorzug gegeben werden soll (Anlage 1).</p> <p>Die Trasse verläuft überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (Ziffer 2.2-1) des Landschaftsplans Bielefeld-West und im planungsrechtlichen Außenbereich. Entlang der Schröttinghauser Straße steht eine vitale Lindenallee, die gemäß § 41 LNatSchG gesetzlich geschützt ist.</p> <p>Aufgrund der Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet und des Alleenschutzes ist die Anlage eines Radweges im vorgesehenen Trassenverlauf verboten. Eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Bielefeld-West und vom Schutz der Alleebäume ist erforderlich und bei überwiegendem öffentlichen Interesse und der Möglichkeit zur</p>

Schaffung eines Ausgleiches auch möglich. Zudem stellt das Vorhaben einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes sind hauptsächlich durch die Überbauung von Acker- und Grünlandflächen sowie durch den Verlust von Gehölzbeständen zu erwarten.

Zum Schutz der Allee wird der Radweg abseits der Allee über angrenzende landwirtschaftliche Flächen geführt. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist dies jedoch nicht auf der gesamten Länge des Radweges möglich. An drei Stellen ist die Maßnahme daher mit einer Fällung von Alleebäumen (insgesamt 8 Stück) verbunden. Die Bäume sollen durch Neupflanzungen im Verhältnis 1:2 im selben Straßenabschnitt ersetzt werden, so dass dieser mittel- bis langfristig seinen derzeitigen Status wieder erlangt.

Die vorhandene Waldfläche südlich des Hauses Nr. 277 wird voraussichtlich nur im Randbereich tangiert.

Im Rahmen der weiteren Planungen wird die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans gefordert, der den geplanten Eingriff bilanziert und geeignete Kompensationsmaßnahmen vorschlägt.

Das Vorhaben wird durch einen Vertreter vom Amt für Verkehr in der Sitzung vorgestellt.

Ein abschließendes Votum des Beirates wird nach Vorliegen aller Planungsunterlagen erforderlich.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.